


REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Horak/5435

Geschäftszahl 14.545/6-Pr.7/90

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1016 W i e nBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.*Dr. J. J. J.*

ZENTRALURF	
Z: 42	GE 9/90
Datum: 19. APR. 1990	
Verteilt: 23.4.90 <i>[Signature]</i>	

Betreff:Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Devisengesetz geändert wird;
Ressortstellaungnahme11.4.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundes-
ministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme zum Entwurf
des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 11. April 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.545/6-Pr.7/90

Koär. Dr. Horak/5435

An das
 Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4-8
1011 W i e n

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Devisengesetz geändert wird;
 Ressortstellaungnahme

11.4.1990

zu do. Zl. 03 0110/1-V/2/90 vom 12.3.1990

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das ho. Ressort mitzu-
 teilen:

Obwohl aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes
 nun nähere Voraussetzungen für die Zurücknahme einer Er-
 mächtigung durch die Nationalbank festgelegt werden, bestehen
 aus ho. Sicht nach wie vor erhebliche verfassungsrechtliche
 Bedenken gegen diese Neuregelung des § 2 Abs. 1 bis 3.
 Nach wie vor fehlt nämlich jede Voraussetzung für die Erteilung
 der Ermächtigung durch die Nationalbank, die somit völlig in
 deren Belieben gestellt ist. Diese Regelung dürfte daher dem
 Art. 18 B-VG wi-dersprechen. Da es sich bei dieser Ermächtigung
 inhaltlich um eine Konzession zur Ausübung einer bestimmten
 Art von Erwerbstätigkeit (dem Handel mit ausländischen
 Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold
 und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten) handelt,
 ist diese Regelung weiters im Hinblick auf das Grundrecht auf
 Erwerbsfreiheit bedenklich. Nach der Judikatur des Verfassungs-
 gerichtshofes ist die Bindung der Ausübung einer Erwerbstätig-
 keit an eine Konzession zwar zulässig, jedoch nur dann, wenn

- 2 -

für deren Erteilung genau umschriebene Voraussetzungen festgelegt sind und bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession besteht. Im vorgelegten Entwurf sind dagegen weder die Voraussetzungen für die Erteilung noch ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Ermächtigung festgelegt. Schließlich ergeben sich Probleme im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz. In den Erläuterungen fehlt jede sachliche Rechtfertigung dafür, daß nur einem einzigen Unternehmen, nämlich der Österr. Nationalbank die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit garantiert wird, während anderen natürlichen und juristischen Personen die Ausübung nur dann möglich ist, wenn sie von eben diesem Unternehmen nach dessen Belieben dazu ermächtigt werden.

Auch gegen die Zurücknahme der Ermächtigung ergeben sich noch verfassungsrechtliche Probleme, nämlich im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 MRK. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (vgl. EGMR 23.6.1981-Fall "Le Compte", Eu Grz 1981, 551 und EGMR 10.2.1983-Fall "Albert und Le Compte", Eu Grz 1983, 190) sind Entscheidungen über das Verbot der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in jenen Fällen, in denen diese durch den Abschluß privatrechtlicher Verträge verwirklicht wird, Entscheidungen über "civil rights", weil der Ausgang dieses Verfahrens für "zivile Rechte" unmittelbar bestimmend ist. Gem. Art. 6 Abs. 1 MRK besteht ein Anspruch darauf, daß über solche zivilrechtliche Ansprüche ein auf Gesetz beruhendes unabhängiges und unparteiisches Gericht entscheidet, wobei die Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist zu hören ist. Die Nationalbank als entscheidungsbefugtes Organ, dem in diesem Fall nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Behördenqualität zukommt, erfüllt nicht die Anforderungen an ein "Tribunal" im Sinne der MRK, wie sie von EGMR und dem VfGH gefordert werden. Weiters kann nicht angenommen werden, daß sie einem Verfahren, in dem sie über die Zulassung von Mitbewerbern, die dann zu ihr in Wettbewerb treten, zu entscheiden hat, als unparteiisch angesehen werden kann. Auch das Erfordernis der Öffentlichkeit dürfte durch die Bestimmungen des AVG nicht ausreichend erfüllt werden. Nach ho. Auffassung kann die nachprüfende Kontrolle des Ver-

- 3 -

waltungs- und Verfassungsgerichtshofes nicht ausreichen, um die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 MRK zu erfüllen. Dazu wäre nach Auffassung des EGMR (vgl. z.B. die Entscheidung "Le Compte" - Zitat s. oben) eine vollständige Überprüfung und neue Sachentscheidung durch ein unabhängiges Gericht erforderlich. Dies trifft jedoch auf die Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu. Der Verfassungsgerichtshof kann die verwaltungsbehördliche Entscheidung überhaupt nur im Hinblick auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit prüfen, dem Verwaltungsgerichtshof steht zwar die volle rechtliche Überprüfung zu, nicht jedoch auch eine Überprüfung der Sachverhaltsermittlung, überdies können beide Gerichtshöfe im Zuge der nachprüfenden Kontrolle keine eigenen Sachentscheidungen fällen, sondern rechtswidrige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden nur aufheben.

Im Hinblick auf Art. 18 B-VG wurde die Zurücknahmeregelung der Ermächtigung zwar wesentlich verbessert, nach ho. Auffassung läßt jedoch Abs. 3 Z. 2 ("Schäden größeren Ausmaßes für die österr. Volkswirtschaft") noch immer einen bedenklich weiten Spielraum.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 11. April 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.

